

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2010

Nr. 2010/1132

Soziale Sicherheit: Bettagskollekte als Bettagsfranken: Entnahme aus dem Lotteriefonds

1. Geschichtliches als Ausgangslage

Der heutige Dank-, Buss- und Bettag wurde als Bettag vor allem in reformierten-protestantischen Gebieten als regionaler konfessioneller Feiertag schon im 16./17. Jahrhundert gefeiert. Die Tagsatzung beschloss 1776 die Einführung eines weltlichen eidgenössischen Bettages. Dieser Beschluss wurde jedoch aufgrund der historischen Ereignisse (Kriegswirren und Folgen der französischen Revolution) nicht umgesetzt.

Erst der Tagsatzungsbeschluss von 1832 forderte die Kantone erneut auf, den eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag zu feiern. Der Kleine Rath des Kantons Solothurn verpflichtete mit "Polizeimassregeln" vom 20. August 1832 Kirchen und Gemeinden, diesen Tag würdig zu begehen. In Ziff 2 der Anordnung wurde gar ein erstes "Sonntagsfahrverbot" für die Stadt Solothurn erlassen: an besagtem Tage sollten nämlich "die Thore in dieser Stadt bis nach beendigtem Abend-Gottesdienst für Fuhrwerke jeder Art geschlossen bleiben..."

Am 9. September 1842 ordnete der Regierungsrat erstmals mit der Bettagsproklamation - und dann bis auf den heutigen Tag jährlich wiederkehrend - die Bettagskollekte an. Der Ertrag der Sammlung wurde vom Regierungsrat "für Geschädigte" verwendet. Von 1850 an wurde der Sammelertrag zurückgestellt für eine "erweiterte Pfrundanstalt für Geisteskranke und Unheilbare". Diese Zweckbestimmung wurde in Ziffer 10 lit. d des Beschlusses des Kantonsrates über die Heil- und Versorgungsanstalt für Irre und unheilbare Kranke vom 17. Juni 1855 festgeschrieben.

Nach dem heute noch geltenden Gesetz über die Verwendung der Bettagssteuer vom 3. Mai 1873 wurde diese Zweckbestimmung wieder aufgehoben. Der Ertrag der Bettagskollekte ist seit daher für gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden. Der Regierungsrat teilt die einzelnen Beiträge zu (*vgl. dazu Gotthold Appenzeller; der eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag in der Eidgenossenschaft und im Kanton Solothurn, in: historische Mitteilungen 8, 1955, Nr. 9 (= Oltner Tagblatt Nr. 203 vom 1. September 1956).*)

2. Erwägungen

2.1 Neuorganisation

Obschon diese Sammlung mittlerweile eine Tradition von mehr als 160 Jahren aufweist, hat das Ergebnis der Sammlung nichts von ihrer Notwendigkeit eingebüsst. Das Ergebnis führt nämlich dazu, dass viele soziale lokale und regionale Projekte unterstützt werden können.

Die Organisation der Sammlung wird jedoch zunehmend kritisiert. Zum einen finden sich nur noch schwer Vereine, welche in den Einwohnergemeinden eine Sammlung von Haustür zu Haustür organisieren wollen oder können; zum andern hat sich auch die Mentalität der Bevölkerung zu solchen „Haustürsammlungen“ geändert. Von einem „wir geben nichts“, „dem Läuten an der Haustür zur unpassenden Zeit“ bis hin zu einer gewissen Befürchtung, „von Unbekannten hereingelegt zu werden“ sind Aspekte zu hören, welche es den Sammlerinnen und Sammlern erschweren, diese „Ochsentour“ zu machen und damit auch den Sammelerfolg mindern.

Aus ökonomischen Gründen stimmt mittlerweile auch das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag (zwischen Fr. 150'000.00 – Fr. 200'000.00) nicht mehr (vom Aufruf in den Medien, dem Druck und der Verteilung der Sammellisten, den Gemeinderatsbeschlüssen, der Sammlungsorganisation durch die Vereine, das Sammeln von Tür zu Tür, den Abrechnungen mit den Oberämtern, das Weiterleiten an die Staatskasse, etc.).

In der Praxis ist denn auch ein Grossteil der Einwohnergemeinden dazu übergegangen, die „Kollekte“ nicht mehr sammeln zu lassen, sondern direkt aus dem Gemeindehaushalt einen bestimmten Betrag zu bezahlen. Etwa 10 Einwohnergemeinden zahlen jährlich schon gar nicht mehr ein, beziehungsweise lassen ohne Sanktionen nicht mehr sammeln.

Die Organisation ist daher zu ändern. Es rechtfertigt sich, die Tradition in Würdigung des Dank-, Buss- und Bettages in einer andern Form fortzusetzen. Aus dem Lotteriefonds sollen jährlich Fr. 250'000.00 für soziale gemeinnützige kommunale und regionale Projekte reserviert werden. Die Summe basiert auf der ungefähren Bevölkerungszahl des Kantons und soll daher neu „Bettagsfranken“ genannt werden.

Der Verband der solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) ist in geeigneter Weise bei der Vergabe und bei der Festlegung allfälliger „Jahresthemen“ mit einzubeziehen

In Analogie zum Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds (RRB Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006) hat das Amt für soziale Sicherheit in seiner Erfolgsrechnung den vom Lotteriefonds reservierten Betrag von Fr. 250'000.00 als Aufwand und Ertrag zu integrieren. Der Aufwand wird durch ein Ertragskonto, auf dem die Beiträge des Lotteriefonds geplant und verbucht werden, ausgeglichen. Die Änderung der Verbuchungspraxis hat damit keinen Einfluss auf den Globalbudgetsaldo. Beitragsleistungen für kommunale Sozialprojekte werden durch das Amt für soziale Sicherheit bewilligt.

Vor Abschluss des Rechnungsjahres unterbreitet das ASO bzw. das Departement des Innern dem Regierungsrat die Abrechnung der mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Kommunalprojekte. Die Überweisung des als Bettagsfranken zurückgestellten Beitrages des Lotteriefonds an das ASO erfolgt mit der Genehmigung der Abrechnung. Das ASO ist verantwortlich für die fachlich und kaufmännisch korrekte Abwicklung der mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Projekte.

Mit dieser Neuregelung werden die Oberämter und Einwohnergemeinden von Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Kosten entlastet.

2.2 Aufhebung des Gesetzes über die Bettagssteuer von 1873

Mit dieser Neuerung kann auch das Gesetz über die Verwendung der Bettagssteuer vom 3. Mai 1873 (BGS 111.423.1) aufgehoben werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Als Ersatz für die bisherige Bettagskollekte wird jährlich ein „Bettagsfranken“ pro Einwohner und Einwohnerin aus Mitteln des Lotteriefonds im Umfang von Fr. 250'000.00 für soziale gemeinnützige kommunale und regionale Sozialprojekte bewilligt.
- 3.2 Der Betrag kommt 2010 erstmals zur Auszahlung.
- 3.3 Der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) ist in geeigneter Weise bei der Vergabe und bei der Festlegung allfälliger „Jahresthemen“ mit einzubeziehen.
- 3.4 Das Amt für soziale Sicherheit integriert in seiner Erfolgsrechnung den als Bettagsfranken reservierten Betrag als Ertrag und als Aufwand und wird ermächtigt, jährlich gemeinnützige soziale Aufgaben und Sozialprojekte unter dem Titel „Bettagsfranken“ zu unterstützen.
- 3.5 Vor Abschluss des Rechnungsjahres unterbreitet das ASO dem Regierungsrat einen Bericht über die Verwendung der als Bettagsfranken zurückgestellten Lotteriefondsgelder für soziale Aufgaben und Sozialprojekte. Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds wird jeweils ermächtigt, gestützt auf die Genehmigung des Berichtes den Beitrag des Lotteriefonds an das ASO zu überweisen.
- 3.6 Das Departement des Innern wird beauftragt, B+E zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwendung der Bettagssteuer vom 03.05.1873 (BGS 111.423.1) einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (4); BRU, RED, HED, Amts-Ablage
 Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds
 Amt für soziale Sicherheit
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Aktuariat SOGEKO
 Medien (JAE)